Sehr geehrte	
--------------	--

Konkret beziehen Sie sich in Ihrer Anfrage auf die Beteiligung von Militär an der universitären Forschung und fragen danach, auf welcher gesetzgeberischen Ebene (Bund, Land oder Hochschule) es diese zu regeln gilt bzw. ob das Verbot der militärisch-finanziellen Unterstützung im Rahmen der universitären Forschung im Wege einer Zivilklausel geregelt werden muss.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass für Ihr Auskunftsersuchen dem Grunde nach keine Transparenzpflicht des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit besteht, da der Antrag nicht auf Zugangsgewährung zu verkörperten transparenzpflichtigen Informationen, sondern auf Rechtsauskünfte gerichtet ist. Rechtsauskünfte sind aber per se nicht tauglicher Gegenstand eines Informationsanspruchs nach dem Transparenzgesetz oder dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) (vgl. VG Köln, Urteil vom 04. Dezember 2008 – 13 K 996/08 –, juris).

Unabhängig hiervon teile ich Ihnen mit, dass der zutreffende Regelungsort für eine Zivilklausel in Rheinland-Pfalz das Hochschulgesetz wäre. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Hochschulgesetzes wurde über die Aufnahme einer Zivilklausel in das neue Hochschulgesetz diskutiert. Im Ergebnis entschied man sich jedoch dagegen.

Dies geschah vor dem Hintergrund der nachfolgenden Überlegungen:

Zivilklauseln, die die Zulässigkeit von Forschungsvorhaben einschränken, deren Ergebnisse zumindest auch militärisch nutzbar sind, sind aus verschiedenen Gründen nicht unproblematisch:

- Es ist in vielen Fachbereichen sehr schwer zu definieren, welche Forschungsvorhaben inhaltlich militärischen Zwecken dienen, weil die Ergebnisse in der Regel sowohl eine zivile als auch eine militärische Nutzung ermöglichen so genannte "Dual Use-Problematik", beispielsweise in der Unfallmedizin.
- Diese Abgrenzung ist auch nicht anhand eventueller Kooperationspartner oder Drittmittelgeber einfach vorzunehmen, denn gerade bei einem weiten Verständnis von militärischer Nutzung kann auch bei Forschungsvorhaben an und für sich ziviler Kooperationspartner eine solche, auch militärische Nutzung nicht ausgeschlossen werden, insbesondere im Bereich der Digitalisierung.
- Zu berücksichtigen wäre bei der Ausgestaltung einer Zivilklausel auch die weitreichend gewährte Wissenschaftsfreiheit. Ob oder in wie weit eine Beschränkung der Forschungsthemen durch eine Zivilklausel einen Eingriff in diese bedeutet, hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung ab. Auch in diesem Zusammenhang ist die bereits angesprochene Schwierigkeit der Abgrenzung von ziviler und militärischer Nutzung eine wesentliche Herausforderung.
- Schließlich ist in die Abwägung auch einzubeziehen, dass eine scharfe Beschränkung auf ausschließlich zivil nutzbare Forschung gewisse Innovationshindernisse mit sich brächte. Beispielsweise sind viele technische Innovationen über die Raumfahrt, die militärische Nutzung in die zivile Nutzung gekommen – vor allem in der Luftfahrt. Durch eine ausschließliche Konzentration auf die zivile Nutzung könnte das nicht in allen Bereichen kompensiert werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag 55116 Mainz
Telefon +49 (6131) 16 @mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an mwg@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Ursprüngliche Nachricht
Von: @fragdenstaat.de>
Gesendet:
An: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de></poststelle@mwg.rlp.de>
Betreff: Zivilklausel [#
Antrag nach dem LTranspG, VIG
Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte senden Sie mir Folgendes zu:
Sehr geehrte Lesende,

meine Anfrage bezieht sich auf die Beteiligung von Militär an der universitären Forschung. Wo gilt es diese zu Regeln bzw. muss eine Zivilklausel, für den Verbot des militärisch-finanziellen Unterstützung im Rahmen der universitären Forschung, geregelt sein. Liegt dies im Zuständigkeitsgebiet des Bundes, des Landes oder der Universitäten und Hochschulen im Rahmen ihrer Grundordnung oder anderen Ordnungen und Satzungen selbst?

Ich freue mich auf Ihre Antwort und stehe bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Antwort an: @fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

https://fragdenstaat.de/anfrage/	
Postanschrift	

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/